

## Checkliste für Einbürgerungswillige

Sie interessieren sich für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Bürgerrechts der Gemeinde Werthenstein. Dieses Merkblatt soll Ihnen den Weg dazu aufzeigen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich doch einfach an die Gemeindeverwaltung.

### Voraussetzungen

---

Für eine Einbürgerung müssen die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfüllt sein. Hier ein Auszug der wichtigsten Voraussetzungen:

- Wohnsitz während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz
- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während insgesamt 3 Jahren in Werthenstein (im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung)
- Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine Ehegatte die vorerwähnten Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz (jedoch 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung), sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin geniesst in Werthenstein einen guten Ruf
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut und akzeptiert diese
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin beachtet die Rechtsordnung
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin gefährdet weder die innere noch äussere Sicherheit der Schweiz

### Jugendliche

---

- Jugendliche ab dem 17. Altersjahr (d.h. ab dem 16. Geburtstag) haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären (Unterschrift auf dem Gesuchsformular der Eltern)
- Bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern
- Die Wohnsitzdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr wird doppelt gerechnet.

## Deutschkenntnisse

---

- Die Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse und das Vertraut sein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzen Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse voraus.
- Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches beabsichtigen, haben die Einstufung in ihrer Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache aktuell nachzuweisen. Das Niveau A2a im mittleren Bereich muss bei den Fertigkeiten „Sprechen und Hören“ erreicht werden. Der Test ist grundsätzlich obligatorisch.

Von dieser Verpflichtung sind Ausländerinnen und Ausländer befreit, welche

- Deutsch als Muttersprache aufweisen
- die ganze Volksschule in der deutschen Schweiz besucht haben;
- fünf Jahre der Volksschule in der deutschen Schweiz besucht und anschliessend eine mindestens 2-jährige Ausbildung absolviert haben;
- ein Deutschzertifikat mit einem Niveau von mindestens A2 vorweisen.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Bürgerrechtskommission weitere Ausnahmen bewilligen. Die Einstufung ist durch ein in der Sprachvermittlung zertifiziertes Unternehmen (ECAP, Migros-Clubsschule, Bénédicte usw.) nachzuweisen. Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung verantwortlich und tragen die Kosten. Das Erreichen der Norm ist in denjenigen Fällen, in denen der Nachweis obligatorisch ist, Voraussetzung für die Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches.

## Gesuchseinreichung

---

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin hat bei der Gemeindeverwaltung die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gesuchsformular vollständig ausgefüllt (inkl. drei Referenzen pro volljährige Person inkl. Telefonnummer). Die Referenzen dürfen nicht aus der eigenen Familie stammen. Beispiele: Arbeitgeber, Schule, Vereinsmitglieder, Nachbarn, etc.
- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Zivilstandsamt Wolhusen)
- Erklärung für Referenzanfragen (unterschrieben)
- 2 ausgefüllte Referenzanfragen (Ehepaare insgesamt 3), Referenzpersonen müssen Schweizer und in der Gemeinde Werthenstein wohnhaft sein (werden direkt an uns zurück gesendet)
- Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Auszug aus dem Betreibungsregister für Firmeninhaber
- Auszug aus dem Schweiz. Strafregister in Bern für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Wohnsitzbestätigungen über die gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz (ohne Werthenstein)
- Kopie Ausländerausweis und Pass für jede gesuchstellende Person
- **aktuelles Passfoto** (aller Personen)
- **Lebenslauf** (Kurzfassung)

Alle Dokumente sind im Original beizulegen; bei einer unbekanntenen Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung. Alle Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Die Kosten der Dokumente gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

Zum Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung dürfen der **Auszug aus dem Betreibungsregister** und der **Auszug aus dem Schweiz. Strafregister** nicht älter als 6 Monate sein. Kann das Gesuch nicht in der nützlichen Frist bearbeitet werden, sind diese Dokumente nochmals auf Kosten der Gesuchstellenden zu beschaffen.

Gestützt auf die vorerwähnten Dokumente und Unterlagen vervollständigt die Gemeindeverwaltung das Gesuchsformular.

## Einbürgerungsverfahren

---

- Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Die Bürgerrechtskommission plant die Bearbeitung des Gesuchs ein.
- Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Gesuch im Gemeindeinfo und am Anschlagkasten.
- Die Gesuchsteller erhalten die Gebührenrechnung (à Kontozahlung gem. Reglement)
- **Zahlungsfrist 30 Tage**
- Die Gemeindeverwaltung prüft das Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration ein
- Die Gesuchsteller werden in die Gemeindeverwaltung eingeladen um die Fragen des Einbürgerungsberichts zu beantworten
- Die Einbürgerungskommission besucht die Gesuchsteller zu einem Vorgespräch an ihrem Domizil
- Die Einbürgerungskommission holt Referenzauskünfte

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin wird zum Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Ziel des Einbürgerungsgesprächs ist eine Gesamtbeurteilung des Integrationsstandes. Darunter fallen u.a.:

- *Persönliche Vorstellung*
- *Beweggründe zur Einbürgerung*
- *Diskussion über Schulbesuche, Arbeitsplatz, Familie, Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen, Kontakte, Freizeitbeschäftigung, etc.*
- *Politisches und staatskundliches Interesse*
- *Sprache: Mündliche Verständigung*
- *Rechte und Pflichten eines Schweizerbürgers kennen*
- *sowie weitere Themen, die sich aus dem Gespräch ergeben oder aus den Gesuchsunterlagen entnommen werden*
- *Die Einbürgerungskommission entscheidet.*

Wenn das Gemeindebürgerrecht zugesichert ist:

- Der Entscheid wird dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin vorgängig mündlich und anschliessend schriftlich mitgeteilt.
- Der Eingebürgerte erhält mit dem Entscheid die Schlussrechnung inkl. Spruchgebühr
- Das Gesuch mit den nötigen Unterlagen und der Gemeindebürgerrechtszusicherung an das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.
- Das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Polizeiwesen ein.
- Sobald die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht.
- Der/die Eingebürgerte erhält die Einbürgerungsurkunde des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen mit der Gebührenrechnung des Bundes und des Kantons. **Das Schweizer Bürgerrecht tritt damit in Kraft.**

## **Verfahrensdauer**

---

Gemeinde: Ziel max. 24. Monate.

Bund und Kanton: ca. 6 Monate

### Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Die Gesuchsteller haben die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes selber abzuklären.

## **Gebühren à Konto der Gemeinde Werthenstein**

---

Die Gesuchsteller haben vor der Behandlung des Einbürgerungsgesuches folgende à-Konto-Zahlung zu leisten:

- Einzelperson: Fr. 1'400.00

- Familie: Fr. 1'600.00

Die Abrechnung der Einbürgerungsgebühren erfolgt mit dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch unter Anrechnung der obgenannten à-Konto-Leistung und richtet sich nach dem Anhang zum des Reglementes für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Werthenstein vom 02. Mai 2005. Die Spruchgebühr je Entscheid beträgt aktuelle Fr. 200.00 und ist zusätzlich zu leisten.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung oder an den Präsidenten der Bürgerrechtskommission.

Andreas Wigger  
Mätteliguëtstrasse 21  
6105 Schachen  
Telefon privat: 041 370 99 82  
Telefon Geschäft: 041 360 35 72  
E-Mail: wigger-schachen@bluewin.ch)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

**BÜRGERRECHTSKOMMISSION WERTHENSTEIN**

Stand: 01. Januar 2016